

# Kanton St.Gallen

## Berufs- und Weiterbildungszentrum

### Rorschach-Rheintal

## Reglement über die Benützung der Informatikanlagen

### Rechtliche Grundlagen

- Schulreglement vom 18. Mai 2011
- Reglement für die Lernenden vom 06. April 2017
- Reglement Benützung Schulräume und Schulanlagen vom 21. Januar 2009

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Dieses Reglement regelt die Benützung der Informatikanlagen des Berufs- und Weiterbildungszentrums Rorschach-Rheintal.

#### Art. 2

Der Zugriff auf jegliche Internetseiten, die Dateiablage im Homelaufwerk sowie der E-Mailverkehr werden protokolliert. Die Lehrpersonen / Dozierenden können die Homelaufwerke einsehen.

#### Art. 3

Der Rechner / Arbeitsplatz ist so zu verlassen, wie man ihn selbst vorzufinden wünscht.

### Benutzungsvorschriften

#### Art. 4

Der Benutzer / die Benutzerin ist zur Geheimhaltung des eigenen Passwortes verpflichtet und wird bei Missbrauch des Accounts zur Verantwortung gezogen.

#### Art. 5

In den Informatikzimmern ist die Einnahme von Zwischenverpflegungen und Getränken nicht erlaubt. Ausnahme: klares Mineralwasser.

#### Art. 6

Es ist auf einen ökologischen Gebrauch der Informatikanlagen zu achten (Gerät korrekt ausschalten, Anzahl und Art der Ausdrucke u.a.).

#### Art. 7

Jegliche Installationen sowie Veränderungen an den installierten Programmen sind untersagt. Allfällige Software-Bedürfnisse sind beim Support anzubringen.

#### Art. 8

Es dürfen keine Dokumente anderer Benutzer ohne deren Einwilligung verändert werden.

#### Art. 9

Eigene Datenträger (z.B. USB-Sticks) müssen virenfrei sein.

#### Art. 10

Das Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Ausnahme: Öffentliche Internetstationen. Der Download von Dateien, die nicht für den Unterricht bestimmt sind, ist verboten.

#### Art. 11

Der Zugriff auf Pornoseiten, politisch-radikale bzw. zur Gewalt aufrufende Seiten, rassistische Seiten sowie weitere Seiten mit zweifelhaftem Inhalt, ist verboten.

#### Art. 12

Nutzerinnen und Nutzer müssen Drittgeräte (z.B. private Notebooks, Tablets) mit geeigneten Malware- und Firewallschutz ausstatten und diese zeitnah mit Sicherheitsupdates aktualisieren. Sicherheitsupdates für Applikationen müssen auch zeitnah installiert werden.

#### Art. 13

Die Verantwortung für die sachgerechte und rechtmässige Nutzung der Internetdienste sowie die Sicherheit ihrer Endgeräte liegt bei den Nutzerinnen und Nutzern.

#### Art. 14

Massenmails d.h. Mails an eine grosse Anzahl an Empfänger (z.B. mehr als eine Klasse) sind verboten.

#### Art. 15

Das unerlaubte Eindringen in Netzwerke (LAN, WLAN, Bluetooth, etc.) ist ausdrücklich untersagt.

#### Art. 16

Drittgeräte werden nur mit den freistehenden und dafür vorgesehenen Anschlüssen verbunden. Es ist verboten, für das Verbinden von Drittgeräten Kabel resp. andere verbundene Geräte zu trennen.

#### Art. 17

Vorschriften für eine effiziente Nutzung der vorhandenen Bandbreite:

- grosse Downloads und nicht-schulische Aktivitäten, die eine hohe Bandbreite erfordern, unterlassen
- Patches und Updates für Drittgeräte zu Hause ausführen
- Cloud-Synchronisationen ausschalten

## Zusätzliche Benutzungsvorschriften für Lehrpersonen / Dozierende

### Art. 18

Die Lehrpersonen / Dozierenden sind für das korrekte Verhalten ihrer Lernenden verantwortlich.

### Art. 19

Sämtliche Raumbelagungen sind in der elektronischen Raumverwaltung einzutragen.

### Art. 20

Es dürfen keine schulfremden Geräte an das BZR-Netz angeschlossen werden, ausser sie wurden vom Support für den Betrieb im Netzwerk freigegeben. Drittgeräte dürfen via WLAN mit dem Internet verbunden werden. Wo entsprechende Installationen vorhanden sind, dürfen Drittgeräte mit der installierten Visualisierungslösung verbunden werden.

### Art. 21

Entstandene Schäden an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich mittels elektronischem Supportformular zu melden.

## Disziplinar massnahmen

### Art. 22

Bei Verstoss gegen die oben aufgeführten Artikel wird folgendermassen verfahren: Disziplinar massnahmen gemäss Schulreglement. Zusätzlich werden die Kosten für Reparaturen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sowie für allfällige weitere Umtriebe dem Verursacher / der Verursacherin in Rechnung gestellt.

## Inkraftsetzung

### Art. 23

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 29. Oktober 2016 und tritt nach Erlass durch die Geschäftsleitung am 01.08.2017 in Kraft.

Von der Geschäftsleitung des Berufs- und Weiterbildungszentrums Rorschach-Rheintal erlassen am: 23.06.2017

Rolf Grunauer, Rektor

**Ich bestätige, dieses Reglement zu kennen und nehme zur Kenntnis, dass der Zugriff auf jegliche Internetseiten, die Dateiablage im Homelaufwerk sowie der E-Mailverkehr protokolliert werden. Die Lehrpersonen / Dozierenden können die Homelaufwerke einsehen.**